

Lösungsvorschlag:

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn A durch das Urteil in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt worden ist.

I. Eröffnung des Schutzbereichs

M könnte durch die Verurteilung zu einer Geldstrafe aufgrund des Besitzes einer geringen und ausschließlich zum Eigenverbrauch bestimmten Menge Cannabis in ihrem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG) verletzt sein. Dann müsste das Urteil in den Schutzbereich dieses Grundrechts eingreifen und nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Definition Schutzbereich: Jedes menschliche Verhalten ohne Rücksicht auf den geistlich-sittlichen Wert der Handlung (sog. allgemeine Handlungsfreiheit). Eine einschränkende Auslegung dergestalt, dass nur ein Recht zur geistig-sittlichen Entfaltung der eigenen Persönlichkeit geschützt sei, findet weder in der Entstehungsgeschichte noch nach Sinn und Zweck der Vorschrift eine Stütze. Art. 2 I GG dient vor allem der Unterwerfung jeglichen staatlichen Handelns unter einen Rechtfertigungszwang, indem ein Verbot einer Handlung nur aufgrund einer formell und materiell verfassungsgemäßen Rechtsnorm ergehen kann.

Hier: Erwerb, Besitz und Konsum von Cannabis unterfällt somit dem Schutzbereich des Art. 2 I GG → Schutzbereich eröffnet (+)

II. Eingriff in den Schutzbereich des Art. 2 I GG

Definition: Eingriff ist jede Verkürzung des tatbestandlich gewährleisteten. Hier: durch die Geldstrafe (Einzelakt) → Eingriff (+)

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs in Art. 2 I GG

1. Schranke

Schranken des Art. 2 I GG: Drei (verfassungsunmittelbare) Schranken, sog. Schranken-Trias:

- Rechte anderer,
- das Sittengesetz und
- die verfassungsmäßige Ordnung, d.h. die Gesamtheit der formell und materiell mit der Verfassung übereinstimmenden Rechtsnormen (weite Auslegung).

Hier: § 29 BtMG als Rechtsnorm (i.S.d. verfassungsmäßigen Ordnung) → Schranke (+)

2. Schranken – Schranken

§ 29 BtMG müsste allerdings als Grundrechtsschranke selbst verfassungsgemäß sein (Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlage (≈Ermächtigungsgrundlage)), sowie im konkreten Einzelfall in verfassungskonformer Weise angewendet worden sein (Verfassungsmäßigkeit des Einzelakts).

a) Verfassungsmäßigkeit des § 29 BtMG

§ 29 BtMG als Grundlage der Bestrafung der M müsste seinerseits zunächst verfassungskonform sein. Stützt die öffentliche Gewalt einen Grundrechtseingriff auf eine nicht verfassungskonforme Norm, so ist der Eingriff per se nicht gerechtfertigt. Fraglich ist demnach, ob §29 BtMG formell und materiell verfassungskonform ist.

aa) formelle Verfassungsmäßigkeit

- Keine Bedenken (keine Angabe im Sachverhalt) → (+)

bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Hier möglicherweise Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Jeder Eingriff in ein Grundrecht muss einen legitimen Zweck verfolgen, geeignet und erforderlich sein, um diesen legitimen Zweck zu fördern und muss darüber hinaus Verhältnismäßig im engeren Sinne sein, d.h. den Betroffenen nicht unangemessen belasten.

(1) legitimer Zweck

Schutz der Gesundheit, Prävention des Drogenhandels: legitimer Zweck (+)

(2) Geeignetheit

Definition: Das gewählte Mittel muss den legitimen Zweck fördern können.

- Verbot und insb. Verbot mit einer Strafnorm ist per se geeignet den Drogenhandel zumindest abzuschwächen.
- Im Übrigen ist ein solches Verbot durch einen Straftatbestand auch geeignet einzelne vor dem Konsum abzuhalten und somit vor dem Umstieg auf schwere Drogen zu schützen (Hemmschwelle).

Hier: (+)

(3) Erforderlichkeit

Definition: Es darf kein geeigneteres Mittel als das gewählte Mittel geben, um den legitimen Zweck in gleichem Maße zu fördern.

- Freigabe des Cannabiskonsums als milderer Mittel? Diskutieren → Argumente dafür und dagegen.
- Aber: Einschätzungsprärogative beachten: Bezüglich Geeignetheit und Erforderlichkeit eines Mittels (sowie auch hinsichtlich der Gefahrenprognose) hat der Gesetzgeber eine sog. Einschätzungsprärogative (d.h. einen gewissen – nur eingeschränkt kontrollierbaren – Beurteilungsspielraum). Die Kontrolle beschränkt sich auf eine Vertretbarkeitskontrolle: Ist der Gesetzgeber zu einem nach Stand der Technik, Lage der Dinge und im Rahmen seiner Abwägungen zu einem nicht völlig unververtretbaren Ergebnis gekommen, ist das Mittel erforderlich.

(4) **Verhältnismäßigkeit i.e.S.**

- Per se: Angemessenheit eines Verbots?
 - o Contra: Verbotene Dinge werden erst recht getan? → wohl kaum.
 - o Pro: Verbot sichert hohe Rechtsgüter, wie Gesundheit, Leben, etc. → Schutzpflicht des Staates.
 - o Contra: Auch kleinere Mengen sind verboten.
 - o Pro: Aber auch kleinere Mengen können zu einer Umschwung auf härtere Drogen führen.
- Problem: Verbot durch eine Strafnorm:
 - o Pro: Die Nachfrage auch kleiner Mengen führt zur Förderung des Drogenmarktes → dem kann effektiv nur mit Strafbedrohten Verhalten entgegen getreten werden.
 - o Pro: Ein einfaches gesetzliches Verbot würde der Gefährlichkeit durch die mögliche Weitergabe an Dritte (insb. Jugendliche) nicht ausreichend unterbinden.
 - o Contra: Auch der Besitz kleiner Mengen an Cannabis ist strafbedroht → obwohl geringe Schuld und geringe Gefährlichkeit.
 - o Contra: Findet keinen (zwingenden) Niederschlag in der Strafnorm.
 - o Pro: Hier besteht aber die Möglichkeit der Ausnahme nach § 29 V eröffnet die Möglichkeit diesen Umständen Rechnung zu tragen.

cc) **Zwischenergebnis**

§ 29 BtMG ist materiell verfassungskonform. (a.A. gut vertretbar)

b) **Verfassungsmäßigkeit der Anwendung des § 29 BtMG im Einzelfall durch das Gericht**

Die Anwendung des § 29 BtMG müsste in diesem konkreten Fall auch verfassungsmäßig sein. Daher Verhältnismäßigkeitsabwägung: insbesondere sieht das Gesetz die Ausnahme ja gerade vor, um in den Fällen, wie den vorliegenden, von einer Bestrafung abzusehen. Hier sprechen sämtliche Aspekte dafür, von einer Strafe abzusehen: Es handelt sich um eine geringfügige Menge einer vergleichsweise leichten Droge, M ist bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten und es ist keine Gefährdung Dritter ersichtlich. Die Verurteilung ist damit unverhältnismäßig und verfassungswidrig. (a.A. gut vertretbar. In jedem Fall ist herauszustellen, dass

das BVerfG nicht unmittelbar die Verletzung einfachen Rechts prüft, sondern nur, ob die Anwendung verfassungskonform ist.)

IV. Ergebnis

M ist in ihrem Grundrecht aus Art. 2 I GG verletzt.

Es handelt sich bei der Fallbearbeitung um einen „Lösungsvorschlag“, nicht um „die Lösung“. Alternative Klausuraufbauten und abweichende inhaltliche Lösungswege sind an vielen Stellen möglich. Verbesserungsvorschläge gerne an till.mengler@web.de.